

Satzung gemäß Registereintrag vom 09.06.2022

FRESKO e.V.

Verein für Bildungs-und Kulturarbeit

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen FRESKO e.V. – Verein für Bildungs- und Kulturarbeit.
- Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- Der Verein ist in das Vereinsregister Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- Zweck des Vereins ist die Förderung gesellschaftlich sinnvoller außerschulischer Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden als Beitrag zur Erziehung und Bildung in Defizitbereichen des Schulwesens, der Berufs-, Volks- und der Erwachsenenbildung sowie der Qualifizierung von Menschen mit Migrationshintergrund und benachteiligter Menschen unter Berücksichtigung von Toleranz, internationaler Gesinnung und Völkerverständigung im Sinne des § 52 Absatz 2 Ziffern 4 und 7 der Abgabenordnung.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung eines breit gefächerten Betreuungs- und Bildungsangebots, bevorzugte Zielgruppen sind Menschen mit Migrationshintergrund, Frauen, Alleinerziehende und Jugendliche mit Problemen beim Übergang von der Schule in die Berufs- und Arbeitswelt. Zu diesem Zweck richtet der Verein gemeinwesen- und bedarfsnahe pädagogische Projekte ein.
- Die Zusammenarbeit mit allen betroffenen Gruppen der Gesellschaft, deren Institutionen und Verbänden, mit juristischen Personen oder öffentlichen Dienststellen wird angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Angemessene Entgelte für Leistungen und Aufwendungsersatz bleiben hiervon unberührt.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann durch schriftlichen Antrag jede natürliche und jede juristische Person sowie nichtrechtsfähige Vereine oder Verbände werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen (vgl. § 2). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- Mitglied des Vereins kann auch ein Fördermitglied als außerordentliches Mitglied werden.
- Die Rechte des Fördermitglieds sind – abweichend von den sonstigen Mitgliedschaftsrechten dieser Satzung - beschränkt auf sein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und das Minderheitenrecht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 37 BGB.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Person.
- Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres eingehen.
- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen; gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zugang die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 5 Mitgliedbeiträge

- Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Die vereinbarte Zuwendung des Fördermitglieds wird als Beitrag für ein Kalenderjahr erhoben. Höhe und Fälligkeit bestimmen sich nach der Beitrittserklärung des Fördermitglieds.

§ 6 Finanzierung

- Die Finanzierung erfolgt durch die laufenden Geschäfte in Wahrnehmung der Aufgaben zu § 2, Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und soweit bestellt ein besonderer Vertreter bzw. eine besondere Vertreterin gemäß § 10 der Satzung. Die Grundsätze des § 31 a BGB sind auf alle Organe des Vereins anzuwenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind.
- Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Einrichtung eines Beirates (§ 12) und Wahl der Beiratsmitglieder
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören, beide Rechnungsprüfer können wiedergewählt werden,
 - Entgegennahme des Jahresberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung,
 - Beschlussfassung darüber, ob die Organe des Vereins eine angemessene Vergütung und/oder einen angemessenen Aufwendersatz erhalten können, sowie Ermächtigung des Vorstands zur Bestimmung und Anpassung der Höhe der Entschädigungen,
 - Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen.

Anträge sind bis spätestens zwei Wochen nach Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung müssen mit der Einladung verschickt werden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung aller wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter. Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder diese unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt. Absatz 3 gilt entsprechend.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme und muss diese persönlich abgeben.

- Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der jeweiligen Versammlungsleiterin/dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 9 Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - der oder dem Vorsitzenden,
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Kassiererin oder dem Kassierer,
 - der oder dem Schriftführer;
- Der Vorstand kann bis zu 9 Personen umfassen. Weitere Mitglieder werden vom Vorstand kooptiert. Dem erweiterten Vorstand gehören jedenfalls ein von der Mitarbeitervertretung und Mitarbeiterinnenvertretung gewählte Vertretung an.
- Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. In anderen Fällen endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit der Niederlegung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei deren oder dessen Verhinderung tritt an ihre/seine Stelle die oder der stellvertretende Vorsitzende und bei deren/dessen Verhinderung die Schriftführerin oder der Schriftführer. Die Kasse führt die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.
- Der Vorstand beschließt über die Höhe einer Entschädigung für die Tätigkeit und den Ersatz von Aufwendungen der Organe des Vereins, soweit die Mitgliederversammlung den Vorstand hierzu ermächtigt hat. Der Vorstand informiert in der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten, die Höhe der Entgelte und den Umfang des Aufwendungsersatzes der Organe.
- Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Führung der laufenden Geschäfte in Wahrnehmung der Aufgaben des § 2 der Satzung

- Entscheidung über die Verwendung der Mittel
- Kassenführung
- Erstellung des Jahresberichts
- Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern
- Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter nach Maßgabe des § 10 bestellen. Ist ein besonderer Vertreter nach § 10 nicht bestellt oder tritt der Vertretungsfall ein, so werden die Geschäfte in der Rangfolge der Vorstandsvorsitzende hilfsweise seinem Vertreter oder den verbleibenden Vorstandsmitgliedern in Gesamtvertretungsmacht geführt.

§ 10 Besondere Vertreter, Geschäftsführung

Der Vorstand kann hauptberuflich tätige Geschäftsführerin/Geschäftsführer als besonderen Vertreter/Vertreterin im Sinne des § 30 BGB bestellen. Diese ist dem Vorstand verantwortlich und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und leitet die Projekte des Vereins in Wahrnehmung der Aufgaben des § 2 der Satzung.

§ 11 Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenversammlungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen sich in regelmäßig stattfindenden, für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den Vorstand offenen Versammlungen. Die Aufgaben der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenversammlungen sind:

- Erarbeitung von Konzepten und Richtlinien,
- Mitarbeit bei der Erstellung einer Geschäftsordnung,
- Aufstellen von Arbeitsplänen und Entwürfen von Finanzierungsplänen,
- Abstimmung der Aufgaben der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung des Direktionsrechts des Vorstands bzw. der besonderen Vertreterin oder besonderen Vertreters.

§ 12 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Pflege der Verbindung des Vereins mit Persönlichkeiten und Stellen des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft, der Kirchen, der Verbände und Einrichtungen, deren Zweckbestimmung der des Vereins entspricht oder sie ergänzt, kann ein Beirat gebildet werden. Die Mitglieder des Beirats können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung oder durch Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen für gemeinnützige Zwecke an die Stadt Wiesbaden zwecks Verwendung für Aufgaben im Rahmen der beruflichen, allgemeinen und politischen Bildung.
- In diesem Fall sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.